Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 957
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 03. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2020)

zum Thema:

Kein Malzirkel mit 5 Personen, aber 15.000 Demonstranten auf dem Alex? – Corona und kleine kulturelle Veranstaltungen

und **Antwort** vom 23. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23957
vom 03. Juli 2020
über Kein Malzirkel mit 5 Personen, aber 15.000 Demonstranten auf dem Alex? – Corona und kleine kulturelle Veranstaltungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Einschränkungen gelten corona-bedingt momentan noch für Kulturveranstaltungen und kulturelle Angebote und wie lange sollen diese noch anhalten? Was ist möglich und was nicht?

Zu 1.:

Grundsätzlich sind Kulturveranstaltungen und kulturelle Angebote unter Einhaltung der Pflichten, Schutz- und Hygieneregeln der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (SARS-Cov-2-VO) erlaubt.

Für Kulturveranstaltungen und kulturelle Angebote ergeben sich aus der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung folgende Vorgaben:

- Ein Schutz- und Hygienekonzept ist zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, gemäß § 2 Abs. 1 der SARS-CoV-2-VO.

- Nach § 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-VO sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl sowie die ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen.

- Gemäß § 3 SARS-CoV-2-VO ist eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind.

- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist gemäß § 4 Abs. 4 der SARS-CoV-2-VO in geschlossenen Räumen zu tragen von Besucherinnen und Besuchern in Kinos, Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Bibliotheken, Archiven, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten, in Museen, Gedenkstätten und ähnlichen Kultur- und Bildungseinrichtungen.

- Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden sind bis einschließlich 31. August 2020 verboten. Vom 1. September bis zum Ablauf des 24. Oktober 2020 sind Veranstaltungen im Freien mit mehr als 5 000 zeitgleich Anwesenden verboten nach § 6 Abs. 1 SARS-CoV-2-VO.

- In geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen bis einschließlich 31. Juli 2020 mit mehr als 300 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. August bis zum Ablauf des 31. August 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. September bis zum Ablauf des 30. September 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 750 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 24. Oktober 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden verboten nach § 6 Abs. 2 SARS-CoV-2-VO.
- In überwiegend öffentlich geförderten Theatern, Konzert- und Opernhäusern dürfen bis einschließlich 31.07.2020 öffentliche Veranstaltungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden nicht stattfinden.

Die Verordnung ist am 23.06.2020 in Kraft getreten und tritt am 24.10.2020 außer Kraft.

2. Wie kann es sein, dass Bürgervereine oder Seniorenfreizeitstätten von der Unmöglichkeit berichten, Malzirkel oder Skatrunden durchführen zu können, während gleichzeitig 15.000 Demonstranten auf dem Alexanderplatz ungehindert von der Polizei dicht bei dicht zusammen anzutreffen sind und dabei offenbar kein Problem gesehen wird?

3. Ist dem Senat bewusst, dass gerade für ältere Menschen das kulturelle Leben in kleinen Gruppen einen Höhepunkt ihres Tages- oder Wochenablaufs darstellt und sie sich oftmals lange darauf freuen, also auch ein Beitrag zur psychischen Gesundheit geleistet wird?

Zu 2 und 3.:

Die Versammlungsfreiheit ist sowohl im Grundgesetz (Art. 8 GG) als auch in der Verfassung von Berlin (Art. 26 VvB) verbürgt und ist in unserem demokratischen Gemeinwesen ein besonders hohes Gut. Coronabedingte Beschränkungen der Versammlungsfreiheit stellen daher einen erheblichen Eingriff in dieses Grundrecht dar. Seitens des Senats wurde und wird daher stets sorgfältig abgewogen zwischen der Gewährleistung der Versammlungsfreiheit und dem aufgrund der Corona-Pandemie bedingten notwendigen Infektionsschutz, um das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit zu wahren. Vor diesem Hintergrund gelten für Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG und Art. 26 VvB besondere Regelungen. Allerdings gelten auch bei Versammlungen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden und die Einhaltung der Hygieneregeln. Die Veranstaltenden von Versammlungen sind daher verpflichtet, entsprechende Schutz- und Hygienekonzepte für ihre Versammlung zu erarbeiten.

Vor Ort ist die Einhaltung der Maßnahmen nach dem Schutz- und Hygienekonzept bei der Durchführung der Versammlung durch die Versammlungsleitung sicherzustellen. Auch die Polizei achtet vor Ort auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands zwischen den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern oder eines beauflagten Tragens von Mund-Nase-Bedeckungen.

Malzirkel oder Skatrunden sind unter Einhaltung der sich aus der SARS CoV-2-VO ergebenden Pflichten, Schutz- und Hygieneregeln der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind stets einzuhalten.

Berlin, den 23. Juli 2020

In Vertretung

Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung